

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

2. Satzung vom 26. Oktober 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Nachrichtliche Veröffentlichung durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus,
Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe)

Leopoldshöhe, 27. Oktober 2023



Prof. Dr.-Ing. Hoffmann
Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. November 2015.

Der Wortlaut der nachstehenden

**2. Satzung vom 26. Oktober 2023 zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und
Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022**

stimmt mit dem in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26. Oktober 2023 gefassten Beschluss überein.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leopoldshöhe, 27. Oktober 2023

Gemeinde Leopoldshöhe
Der Bürgermeister



Prof. Dr.-Ing. Hoffmann

2. Satzung
vom 26. Oktober 2023
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und
Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022 beschlossen:

I.

In § 16 Abs. 2 a) wird der Zusatz in Klammern (bisher: „im Falle eines Anschlusses an ein Druckleitungssystem 40 % des Betrags“) durch folgende Sätze ersetzt:

Im Falle eines Anschlusses an ein Druckleitungssystem entspricht die Beitragskalkulation der Schmutzwasserbeitragskalkulation, der Anschlussnehmer bekommt jedoch einen Freibetrag in Höhe von 4.000,00 € gewährt. Die Höhe des Freibetrags wird an den Beitragssatz gekoppelt (strenge Konnexität) und muss bei Anpassungen der Beitragshöhe gleichsam überprüft und ggf. neu kalkuliert werden.

II.

Der § 19a „Höhe des Kostenersatzes“ wird unter dem 3. Abschnitt der Satzung mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

Bei Grundstücken im Druckleitungssystem gibt es einen Anspruch auf Kostenersatz der Pumpwerkswartung in einem zweijährigen Rhythmus. Die erforderlichen Wartungskosten werden zu 100 % übernommen, dazu muss die ordnungsgemäße Rechnung dem Abwasserwerk vorgelegt werden. Ab fünf Wartungen, die im zweijährigen Rhythmus durchgeführt wurden, werden erforderliche Materialkosten von den Technikkomponenten für den notwendigen Ersatz von Schneidwerk, Steuerung, Pumpe, Traverseneinheit und Absperrventil im Schacht zu 75% übernommen. Kosten von Kleinreparaturen verbleiben beim Anschlussnehmer. Einzelfallentscheidungen zur Kostenübernahme, z.B. bei vom Anschlussnehmer selbst durchgeführten Wartung, oder Kosten, die im letzten Wartungszyklus von 2 Jahren vor dieser Satzungsanpassung von 2023 entstanden sind, sind ebenfalls möglich. Diese werden gesondert vom ausgebildeten Fachpersonal des AWL beurteilt und bewilligt.

III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

